

## Information zur Verwendung des Schulbudgets (aus: **Durchführungsbestimmungen des TMBJS zur Umsetzung des Schulbudgets in den Jahren 2018 und 2019**):

### 4. Verwendungsmöglichkeiten

#### 4.1 Grundsätze

Honorarverträge aus den Mitteln des Schulbudgets dienen außerunterrichtlichen und Lehrkräfte entlastenden Maßnahmen. Honorarverträge können nicht zur Erteilung von Unterricht abgeschlossen werden.

Mit Lehrkräften, Sonderpädagogischen Fachkräften, Erzieherinnen und Erziehern, die in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen stehen, dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden.

Honorarverträge können z. B. mit folgenden Personen abgeschlossen werden:

- Lehrkräften im Ruhestand
- Lehrkräften ohne Anstellung beim Freistaat Thüringen
- Lehramtsstudierenden mit Erstem Staatsexamen bis zur Einstellung als Lehramtsanwärterin oder Lehramtsanwärter
- Personen mit therapeutischen Berufsabschlüssen
- Personen mit sozialpädagogischen Berufsabschlüssen
- Personen mit Qualifikationen im sportlichen Bereich wie Übungsleiter oder Trainer
- Personen, die im Besitz der Jugendleitercard oder Übungsleitercard sind
- Personen mit sonstigen pädagogischen Qualifikationen (z.B. Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, Lehramtsstudierende fortgeschrittener Semester, Dozenten an Musikschulen, Diplompsychologen)

#### 4.2 Maßnahmen

Mit dem Schulbudget können Honorarverträge für ergänzende, begleitende und unterstützende schulische Angebote geschlossen werden. Soweit solche Angebote bisher von Lehrkräften im Landesdienst übernommen wurden, werden die freigesetzten Lehrerwochenstunden im Unterricht eingesetzt.

Mit dem Schulbudget können auch Angebote finanziert werden, die die Unterrichtsabsicherung verbessern. Dies können Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sein, die zur Verringerung krankheitsbedingter Ausfallzeiten geeignet sind, oder auch Maßnahmen, die Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen.

Beispiele für Maßnahmen, die durch das Schulbudget finanziert werden können:

- Außerunterrichtliche, zusätzliche Angebote mit sportlicher, kultureller, ökologischer oder sozialer Zielsetzung (z.B. Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Schulpauschale)

- Zeitlich begrenzte Projekte oder Veranstaltungen, die nicht zum Unterricht nach Stundentafel gehören (z. B. Einsatz von Sportlerinnen/Sportlern oder Künstlerinnen/Künstlern)
- Lehrkräfte entlastende Tätigkeiten bei Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. Mitwirkung und Organisation von Schülerwettbewerben und Durchführung von zusätzlichen Förderungen wie Camp Christes)
- Sonstige Angebote im Nachmittagsbereich (z.B. Hausaufgabenbetreuung)
- Fördermaßnahmen, die nicht auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans erfolgen
- Gesundheitsförderung für Pädagogen (z. B. Gesundheitscoaching, Stress- und Zeitmanagement, Achtsamkeit, Verhaltenstraining)

Beispiele für Maßnahmen, die durch das Schulbudget nicht finanziert werden dürfen:

- Erteilung von Unterricht nach Stundentafel
- Einsatz als Zweitkraft im Unterricht
- Nachhilfeunterricht
- Reine Aufsichtstätigkeiten
- Übernahme von Aufgaben des Schulträgers an der Schule (z. B. Betreuung/Wartung der IT-Ausstattung, Aufgaben des Haus- und Verwaltungspersonals)
- Aufgaben im Rahmen des Schul- und Unterrichtsbetriebs sowie Lehrkräften obliegende Aufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Führung von schulischen Dokumenten und Statistiken, Kontrolle und Bewertung von Leistungsnachweisen der Schüler, Elternarbeit)
- Außerunterrichtliche Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler in Horten an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen gemäß § 10 Thüringer Schulgesetz
- Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe (z. B. Schulsozialarbeit)
- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern
- Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Schulbegleitung)
- Maßnahmen im Rahmen der Schulpauschale, außer Arbeitsgemeinschaften
- Maßnahmen, die bereits über ein anderes Budget (z. B. Fortbildungsbudget) finanziert werden

## 5. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.